

Tit. 6.2.5 RdSchr. 07p
**Gemeinsames Rundschreiben zur Versorgung mit Hilfsmitteln und
Pflegehilfsmitteln**

**Tit. 6.2 – Umfang der Leistungen -> Tit. 6.2.5 – Wartungen und
technische Kontrollen**

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur
Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07p

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6.2.5 RdSchr. 07p – Wartungen und technische Kontrollen

Der Versorgungsanspruch umfasst auch die notwendigen Wartungen und technischen Kontrollen [Vgl. § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V]. Die Regelung stellt bezüglich der grundsätzlichen Erforderlichkeit und des Umfangs der Wartungsmaßnahmen und technischen Kontrollen auf den Schutz der Versicherten vor unververtretbaren gesundheitlichen Risiken und den Stand der Technik ab und ermöglicht den Krankenkassen somit eine auf das Maß des Notwendigen beschränkte sachgerechte Umsetzung [Vgl. zu weiteren Einzelheiten: RdSchr. 07 o].